

Satzung

Satzung des SV Motor Meerane e.V. in der Neufassung, beschlossen zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.11.2011

§ 1 – Name, Vereinsfarbe und Vereinseblem

1. Der Verein führt den Namen „SV Motor Meerane e.V.“. er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Meerane.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Der Verein führt nachfolgendes Vereinseblem:



§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zwecks des Vereins ist die Förderung des Breiten – und Leistungssports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Trainings – und Spielbetrieb für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einschließlich der Bereitstellung der dafür notwendigen Spielfläche.
3. Der Verein strebt den Zweck durch geeignete Organisation an. Die sportlichen Aktivitäten werden in Abteilungen geordnet nach Sportarten. Das ist derzeit Hockey, Volleyball, Kegeln, Gymnastik, allgemeine Sportgruppen, Fußball und Billard. Die Organisation kann jederzeit durch den Beschluß des Präsidiums geändert, insbesondere um weitere Sportarten oder Abteilungen ergänzt werden. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen verabschieden, die der Satzung zu entsprechen haben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendungsersatz nach § 3Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden.
2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muß die schriftliche Zustimmungserklärung

des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden. Bei Personen, die als Ehrenmitglied aufgenommen werden sollen, genügt die gegenüber dem Präsidium bekundete Beitrittsbereitschaft.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Verein.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Hat die Abteilung die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Präsidiumsversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
7. Ehrenmitglieder werden von der Abteilung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

1. Hinsichtlich der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen
 - (a) Ehrenmitgliedern
 - (b) aktiven Mitgliedern
 - (c) passiven Mitgliedern
 - (d) auswärtigen und ruhenden Mitgliedschaften.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod des Mitglieds.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die schriftliche Austrittserklärung ist an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
3. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluß eines Mitgliedes beenden. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlußgründen persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluß bestätigt.

§ 6 - Verbandsmitgliedschaften, Unterwerfung unter Verbandsrecht

1. Der SV Motor Meerane e.V. ist mittelbar oder unmittelbar Mitglied in den zuständigen Landesfachverbänden, im zuständigen Landessportbund sowie in den Bundesfachverbänden und im Deutschen Sportbund.

2. Mit der Begründung der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung und Ordnungen der in Abs. 1 genannten Verbände an und unterwirft sich den Entscheidungen der Gerichtsbarkeit der Verbände.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Jede Sportart bestellt einen Kassenverwalter und erstellt einen Finanzplan.
3. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Abteilungsversammlung unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung festgelegt. Der Abteilungskassenverwalter ist für den Zahlungseingang verantwortlich. Die Umlagen und Gebühren für Sportverbände, Landessportbund, Kreissportbund, Sportstätten – und Hallennutzung sind an den Hauptkassenwart abzuführen.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag und Abgaben kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen außerordentlichen Finanzbedarf decken muss, der mit dem eingangs genannten Zahlungen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts). In diesem Falle kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Voraussetzungen und Begründungen des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch das Präsidium darzulegen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistende Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 9 - Organe des Vereins

- (a) das Präsidium
 - (b) das erweiterte Präsidium
 - (c) die Mitgliederversammlung
 - (d) die Jugendversammlung.
- (a) Das Präsidium
1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Jugendleiter, dem Schriftführer, dem Sportkoordinator und dem Schatzmeister. Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluß bis zu zwei weitere Personen in das Präsidium berufen.
 2. Die Präsidiumsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
 3. Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
 4. Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.
 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
 6. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln und auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die Präsidiumsmitglieder

bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neues Präsidium bestellt ist. Scheidet der Präsident, ein Vizepräsident oder der Schatzmeister vorzeitig aus dem Amt, kann das Präsidium dessen Aufgaben kommissarisch einem anderen Vollmitglied übertragen.

7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Tätigkeiten des Vereins durch Ordnungen (z.B. Wahl, Sportplatzordnung) organisieren. Es kann namentlich Geschäfte auf die Abteilungen übertragen.

(b) Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und je einen Vertreter aus den Abteilungen der einzelnen Sportarten.
2. Das erweiterte Präsidium erarbeitet die Tagesordnungspunkte für die ordentliche Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder zuständig.
3. Das erweiterte Präsidium trifft sich jährlich zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung oder Veränderung der Vereinsarbeit.
4. Das erweiterte Präsidium entscheidet über gemeinschaftliche, abteilungsübergreifende Aktivitäten.
5. Das erweiterte Präsidium erarbeitet für die Mitgliederversammlung eine beschlussfähige und tragende Beitragsordnung.

(c) Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Zur Ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich per Post, ggf. per e-mail (wenn vorhanden) oder Aushang am schwarzen Brett auf der Vereinsanlage in der Stadionallee einzuladen. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe durch Einstellen in die Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium zu berufen, wenn die Einberufung durch mindestens 10 % der in § 4 genannten Mitglieder unter Angabe des Beschlußgegenstandes gefordert wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Beschlußfassung über die Entlastung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Beschlußfassung über den Haushaltskostenvoranschlag
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen
 - Änderung bzw. Neufassung der Satzungs- und Beschlußfassung über die Kassenprüfungsordnung
 - Beschlußfassung über die Abspaltung oder Ausgliederung von Teilen des Vereins
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes der unter § 4 a – c genannten Mitglieder, das zum Versammlungszeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

6. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins oder die Abspaltung oder Ausgliederung von Teilen des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen und stehen von diesem Zeitpunkt an allen Mitgliedern zur Kenntnisnahme während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle zur Verfügung.
8. Die Beurkundung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse erfolgt durch Annahme in das Protokoll über die Mitgliederversammlung, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(d) Die Jugendversammlung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über Die Verwendung ihrer zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 10 - Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Als Kassenprüfer ist jedes Mitglied wählbar, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht dem Präsidium oder dem erweiterten Präsidium angehört.
3. Die Kassenprüfer prüfen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluß entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Kassenprüfungsordnung.
4. Die Kassenprüfer geben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und eine Empfehlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums.

§ 11 – Aufwandsentschädigung

Unter Beachtung von § 2 dieser Satzung ist der Verein berechtigt, Geldzuwendungen zu Bescheinigen, wenn der Zuwendende gegen den Verein ein Anspruch auf die Erstattung hat und auf diesen Anspruch zugunsten des Vereins verzichtet. In diesem Fall wird eine Geldzuwendung bescheinigt. In der Zuwendungsbescheinigung wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt. Zur Feststellung des Erstattungsanspruches hat der Spender mit seiner Verzichtserklärung eine Aufstellung über seine Leistungen einzureichen.

§ 12 - Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften bei Schäden, die sie in der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen Tätigkeit entstanden sind.

§ 13 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung gespeicherter Daten ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
3. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Vom Verein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen (z.B. Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter u.ä.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
5. Der Verein darf zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder Bilder, Spielergebnisse und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch im Internet veröffentlichen. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahrgang der einzelnen Spieler angegeben werden.
6. Jede andere Übermittlung oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten erfordert die Zustimmung der Betroffenen.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen oder das bei Wegfall des Vereinszweckes entsprechend § 2 vorhandene Vereinsvermögen fällt vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes an den Landessportbund Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 – Außer Krafttreten der alten Satzung

Die beschlossene Satzung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 06.11.2008 tritt mit dieser Neufassung vom 25.11.2011 außer Kraft.

Präsident des Vereins: gez. Hammer
(Alexander Hammer)

Versammlungsleiter: gez. Götz
(Mirko Götz)

Protokollführer: gez. Scheerer
(Ursula Scheerer)